

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal am 30.01.2014 folgende

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nüsttal

beschlossen.

In dieser Satzung wird anstelle der Doppelbezeichnung die Funktionsbezeichnung in der männlichen Form verwendet. Unabhängig hiervon stehen die Funktionen Frauen wie Männern offen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nüsttal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Nüsttal".
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren sind unselbständige Gliederungen der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal und führen als Zusatz zur Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Nüsttal" den Namen des jeweiligen Ortsteiles
 - Gotthards,
 - Haselstein,
 - Hofaschenbach,
 - Mittelaschenbach/Oberaschenbach,
 - Rimmels,
 - Silges.
- (3) Zur Gewinnung der erforderlichen Anzahl an aktiven Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal der Unterstützung der Feuerwehrvereine der Ortsteile.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen sowie die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung (§§ 1, 3 Abs. 1 und 6 HBKG).
- (2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben hat die Gemeinde Nüsttal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal gliedert sich in die

- Einsatzabteilung,
- Ehren- und Altersabteilung,
- Jugendfeuerwehr,
- Kindergruppe.

§ 4

Leitung

- (1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal obliegt dem Gemeindebrandinspektor. Näheres regelt § 9.
- (2) Die Leitung der Ortsteilfeuerwehr obliegt dem jeweiligen Wehrführer. Näheres regelt § 10. Die Weisungsbefugnis des Gemeindebrandinspektors bzw. im Vertretungsfall seines Stellvertreters bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal und setzt sich zusammen aus den aktiven Feuerwehrangehörigen.
- (2) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberater) können in beratender Funktion Mitglied der Einsatzabteilung sein.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung dürfen in nicht mehr als einer weiteren Feuerwehr aktiven Feuerwehrdienst verrichten. Ist ein aktiver Feuerwehrangehöriger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nüsttal gleichzeitig aktiver Angehöriger einer anderen Feuerwehr, so sind die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung müssen
 - a) persönlich geeignet sein,
 - b) den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein,
 - c) ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nüsttal haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung, Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie für Aus- und Fortbildung in der Gemeinde Nüsttal zur Verfügung stehen,
 - d) das 17. Lebensjahr vollendet haben.Sie dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal ist schriftlich über den Wehrführer bei dem Gemeindebrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) vorzulegen.
- (3) Der Antragsteller ist durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Bekanntgabe der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor. Der Gemeindebrandinspektor kann diese Aufgabe auf den Wehrführer delegieren.
- (6) Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann die aktive Feuerwehrdienstzeit über das 60. Lebensjahr hinaus verlängert werden (§ 10 Abs. 2 HBKG), sofern die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung (Abs. 1 Buchst. a bis c) weiterhin erfüllt sind. Zur Feststellung der körperlichen Eignung hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Antrag auf Verlängerung der aktiven Feuerwehrdienstzeit entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei erfolgter Verlängerung der aktiven Feuerwehrdienstzeit (§ 6 Abs. 6) spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt (Abs. 2),
 - c) dem Ausschluss (Abs. 3),
 - d) dem Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer zu erklären. Wird der Austritt gegenüber dem Wehrführer erklärt, leitet dieser die Erklärung an den Gemeindebrandinspektor weiter. Der Gemeindebrandinspektor informiert den Gemeindevorstand über den Austritt.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 12) durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Einsatzabteilung ausschließen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung sind insbesondere
 - schwerwiegende, unentschuldigte Verstöße gegen die in § 8 Abs. 2 genannten Pflichten,
 - die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
 - das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, des Wehrführers, der jeweiligen Stellvertreter sowie der Vertreter der Einsatzabteilung in den Feuerwehrausschuss.

Sie haben das Recht, die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des Jugendfeuerwehrwartes sowie der jeweiligen Stellvertreter zu bestätigen.

Darüber hinaus können sie selbst als Vertreter der Einsatzabteilung in den Feuerwehrausschuss sowie bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen in die übrigen Funktionen gemäß dieser Satzung gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
- a) die in § 2 bezeichneten Aufgaben gewissenhaft durchzuführen,
 - b) den Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten Folge zu leisten,
 - c) die für den Feuerwehrdienst geltenden Vorschriften und Weisungen (Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften usw.) zu befolgen,
 - d) im Alarmfall ohne schuldhaftes Zögern zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Vorschriften und Weisungen Folge zu leisten,
 - e) an Ausbildung, Unterricht, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die verantwortlichen Führungskräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass unerfahrene Feuerwehrangehörige vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9

Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor

- (1) Im Rahmen der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal (§ 4 Abs. 1) ist der Gemeindebrandinspektor verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, der Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen sowie der Brandschutzerziehung und -aufklärung zu beraten.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindebrandinspektor vorrangig durch den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor vertreten.
- (3) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors ist zulässig, sofern der Gemeindevorstand durch Beschluss die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal regelt.

- (4) Im Falle der Wahl eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors wird der Gemeindebrandinspektor im Falle der Verhinderung und gleichzeitiger Verhinderung des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors durch den zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor vertreten.
- (5) Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor und zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal (§ 26).
- (6) Wählbar ist, wer
 - a) der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal angehört,
 - b) persönlich geeignet ist,
 - c) die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge nachweisen kann,
 - d) seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nüsttal hat.
- (7) Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor und zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor sind zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Nüsttal zu ernennen.
- (8) Die Begleitung der jeweiligen Funktion endet
 - a) nach Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 3),
 - b) mit der Verabschiedung (Abs. 8),
 - c) mit der Niederlegung der Funktion (Abs. 9)
 - d) mit der Entlassung (Abs. 10),
 - e) mit dem Tod.
- (9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor und der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (10) Die Niederlegung der Funktion ist schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand zu erklären.
- (11) Der Gemeindevorstand kann den Gemeindebrandinspektor, den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor und den zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid entlassen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung sind insbesondere
 - schwerwiegende und unentschuldigte Verstöße gegen die in Abs. 1 genannten Pflichten,
 - Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß Abs. 5,
 - sonstige Gründe, die regelmäßig die Entlassung eines Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Nüsttal nach sich ziehen.

Vor der Entlassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, zweiter stellvertretender Wehrführer

- (1) Im Rahmen der Leitung einer Ortsteilfeuerwehr (§ 4 Abs. 2) ist der Wehrführer verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Ortsteilfeuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Wehrführer vorrangig durch den stellvertretenden Wehrführer vertreten.
- (3) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers ist zulässig, sofern der Gemeindevorstand durch Beschluss die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb der Leitung der Ortsteilfeuerwehr regelt.
- (4) Im Falle der Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers wird der Wehrführer im Falle der Verhinderung und gleichzeitiger Verhinderung des stellvertretenden Wehrführers durch den zweiten stellvertretenden Wehrführer vertreten.
- (5) Wehrführer, stellvertretender Wehrführer und zweiter stellvertretender Wehrführer haben den Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Wehrführer, stellvertretender Wehrführer und zweiter stellvertretender Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 28).
- (7) Die Regelungen des § 9 Abs. 6 bis 11 gelten sinngemäß.

§ 11

Wehrführerausschuss

- (1) Der Wehrführerausschuss koordiniert die Angelegenheiten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, der Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen sowie der Brandschutzerziehung und -aufklärung durch die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeindebrandinspektor und seinen Stellvertretern,
 - b) den Wehrführern und ihren Stellvertretern,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitz des Wehrführerausschusses obliegt dem Gemeindebrandinspektor.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindebrandinspektor kann jedoch weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (6) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Ortsteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Wehrführer und seinen Stellvertretern,
 - b) zwei Vertretern der Einsatzabteilung,
 - c) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter,
 - e) dem Kindergruppenleiter und seinem Stellvertreter der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (§ 28). Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung jeweils für ihre Vertreter.
- (4) Der Vorsitz des Feuerwehrausschusses obliegt dem Wehrführer.
- (5) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilzunehmen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind ihnen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Regelungen des § 11 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 13

Ehren- und Altersabteilung

Die Ehren- und Altersabteilung ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal und setzt sich zusammen aus ehemaligen Angehörigen der Einsatzabteilung.

§ 14

Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung kann aufgenommen werden, wer
 - a) mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei erfolgter Verlängerung der aktiven Feuerwehrdienstzeit (§ 10 Abs. 2 HBKG) spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Buchst. a),
 - b) wegen Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Bei Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung wird die Dienstkleidung überlassen.

§ 15

Beendigung der Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet mit
 - a) dem Austritt (§ 7 Abs. 2 sinngemäß),
 - b) dem Ausschluss (Abs. 2),
 - c) dem Tod.
- (2) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Ehren- und Altersabteilung ausschließen.

Wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung sind insbesondere

- die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
- das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung

- (1) Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung haben das Recht zur Wahl eines Vertreters in den Feuerwehrausschuss.

Darüber hinaus können sie selbst zum Vertreter der Ehren- und Altersabteilung im Feuerwehrausschuss gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung haben
 - a) den Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten Folge zu leisten,
 - b) die für die Ehren- und Altersabteilung geltenden Vorschriften zu befolgen.

§ 17

Besondere Aufgaben für Angehörige der Ehren- und Altersabteilung

- (1) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Ausbildung, Gerätewartung und Brandschutzerziehung/-aufklärung übernehmen, soweit sie
 - a) die entsprechenden Kenntnisse besitzen,
 - b) persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.
- (2) Über die Übertragung von Aufgaben gemäß Abs. 1 entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.

- (3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung, denen Aufgaben gemäß Abs. 1 übertragen wurden, haben
 - a) diese Aufgaben gewissenhaft durchzuführen,
 - b) die für die Aufgabenerfüllung geltenden Vorschriften und Weisungen (Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften usw.) zu befolgen,
 - c) an Ausbildung, Unterricht, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (4) Die Übertragung der in Abs. 1 genannten Aufgaben kann aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden, hierüber entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.

§ 18

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal und setzt sich zusammen aus Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie führt die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Nüsttal".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Nüsttal gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung mit dem Ziel, die Angehörigen der Jugendfeuerwehr bei Erfüllung der Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1) in die Einsatzabteilung zu übernehmen.
- (3) Die Jugendfeuerwehren der Ortsteilfeuerwehren sind unselbständige Gliederungen der Jugendfeuerwehr Nüsttal und führen als Zusatz zur Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Nüsttal" den Namen des jeweiligen Ortsteiles (§ 1 Abs. 2 sinngemäß).
- (4) Die Jugendfeuerwehr Nüsttal untersteht der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors und des Wehrführers, die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Ortsteilfeuerwehr bzw. der jeweiligen Stellvertreter bedienen.
- (5) Gemeindejugendfeuerwehrwart und stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Nüsttal; sie ist durch die Angehörigen der Einsatzabteilung im Rahmen der auf die Wahl folgenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal bestätigen zu lassen.
- (6) Jugendfeuerwehrwart und stellvertretender Jugendfeuerwehrwart werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr; sie ist durch die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr im Rahmen der auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr bestätigen zu lassen.
- (7) Gemeindejugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart und die jeweiligen Stellvertreter müssen
 - a) der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal angehören,
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

§ 19

Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) Angehörige der Jugendfeuerwehr Nüsttal müssen
 - a) den Anforderungen der Jugendfeuerwehr geistig und körperlich gewachsen sein,
 - b) das 10. Lebensjahr vollendet haben.Sie dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Nüsttal ist seitens des/der Erziehungsberechtigten schriftlich über Jugendfeuerwehrwart und Wehrführer beim Gemeindebrandinspektor zu beantragen.
- (3) Die Regelungen des § 6 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 20

Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit
 - a) dem Austritt (Abs. 2),
 - b) dem Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Der Austritt ist seitens des/der Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor, dem Wehrführer, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dem Jugendfeuerwehrwart zu erklären. Wird der Austritt gegenüber dem Wehrführer, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dem Jugendfeuerwehrwart erklärt, leiten diese die Erklärung an den Gemeindebrandinspektor weiter.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an den/die Erziehungsberechtigten aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Angehörigen der Jugendfeuerwehr sowie dem/den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe ist eine Abteilung innerhalb einer Ortsteilfeuerwehr und setzt sich zusammen aus Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Sie führt die Bezeichnung "Kinderfeuerwehr Nüsttal" und den Namen des jeweiligen Ortsteiles als Zusatz (§ 1 Abs. 2 sinngemäß).
- (2) Die Kindergruppe gestaltet ihre Aktivitäten mit dem Ziel, die Angehörigen der Kindergruppe nach Erfüllung der Voraussetzungen (§ 19 Abs. 1) in die Jugendfeuerwehr Nüsttal zu übernehmen.
- (3) Die Kindergruppe untersteht der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors und des Wehrführers, die sich dazu des Kindergruppenleiters bzw. des stellvertretenden Kindergruppenleiters der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr bedienen.
- (4) Kindergruppenleiter und stellvertretender Kindergruppenleiter der Ortsteilfeuerwehr werden gemäß § 21 Abs. 2 HGO berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Kindergruppenleiter und stellvertretender Kindergruppenleiter müssen
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

§ 22

Aufnahme in die Kindergruppe

- (1) Angehörige der Kindergruppe müssen
 - a) den Anforderungen der Kindergruppe geistig und körperlich gewachsen sein,
 - b) das 6. Lebensjahr vollendet haben.
Sie dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in die Kindergruppe ist seitens des/der Erziehungsberechtigten schriftlich über Kindergruppenleiter und Wehrführer beim Gemeindebrandinspektor zu beantragen.
- (3) Die Regelungen des § 6 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 23

Beendigung der Zugehörigkeit zur Kindergruppe

- (1) Die Zugehörigkeit zur Kindergruppe endet mit
 - a) dem Austritt (Abs. 2),
 - b) dem Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Der Austritt ist seitens des/der Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor, dem Wehrführer oder dem Kindergruppenleiter zu erklären. Wird der Austritt gegenüber dem Wehrführer oder dem Kindergruppenleiter erklärt, leiten diese die Erklärung an den Gemeindebrandinspektor weiter.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Kindergruppe aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an den/die Erziehungsberechtigten aus der Kindergruppe ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem/den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die seitens der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 25

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Feuerwehrangehöriger gegen die ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) bei leichteren Verstößen eine Ermahnung,
 - b) bei erheblichen Verstößen einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 26

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal findet einmal jährlich statt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
 - a) die Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - b) die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung.
- (3) Dem Gemeindebrandinspektor obliegt der Vorsitz der Versammlung, in deren Verlauf er Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Versammlung ein. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen (Abs. 2) sowie dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor kann weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal oder andere Personen einladen.
- (6) Bei der Wahl des Gemeindebrandinspektors, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors und des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors sowie bei der Bestätigung der Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes sind ausschließlich die Angehörigen der Einsatzabteilung, im Übrigen alle Teilnehmer gemäß Abs. 2 stimmberechtigt.

- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (8) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim. Auf Antrag beschließt die Versammlung darüber, ob offen durch Handzeichen gewählt werden kann.
- (10) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 27

Außerordentliche gemeinsame Vollversammlung

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 26 kann der Gemeindebrandinspektor eine außerordentliche gemeinsame Vollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal einberufen.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor hat eine außerordentliche gemeinsame Vollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die übrigen Regelungen des § 26 gelten für die außerordentliche gemeinsame Vollversammlung sinngemäß.

§ 28

Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr findet einmal jährlich statt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
 - a) die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr,
 - b) die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
 - c) der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter.
- (3) Dem Wehrführer obliegt der Vorsitz der Versammlung, in deren Verlauf er Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet.
- (4) Der Wehrführer beruft die Versammlung ein. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen (Abs. 2) sowie dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der Wehrführer kann weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal oder andere Personen einladen.

- (6) Bei der Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und des zweiten stellvertretenden Wehrführers sowie bei der Bestätigung der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes sind ausschließlich die Angehörigen der Einsatzabteilung, im Übrigen alle Teilnehmer gemäß Abs. 2 stimmberechtigt.
- (7) Die Regelungen des § 26 Abs. 7 bis 10 gelten sinngemäß.

§ 29

Außerordentliche Vollversammlung der Ortsteilfeuerwehr

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 28 kann der Wehrführer eine außerordentliche Vollversammlung der Ortsteilfeuerwehr einberufen.
- (2) Der Wehrführer hat eine außerordentliche Vollversammlung der Ortsteilfeuerwehr einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen der Ortsteilfeuerwehr und dem Gemeindevorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die übrigen Regelungen des § 28 gelten für die außerordentliche Vollversammlung der Ortsteilfeuerwehr sinngemäß.

§ 30

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Zeitpunkt und Ort der Wahl sind den Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Wahlzeit für alle im Rahmen dieser Satzung aufgeführten Funktionen beträgt fünf Jahre. Dabei endet die Fünfjahresfrist zum Zeitpunkt der Wahlversammlung im fünften Jahr.
- (4) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen beschließt die Versammlung auf Antrag eines Wahlberechtigten darüber, ob offen durch Handzeichen gewählt werden kann. Im Falle der Kandidatur mehrerer Personen für die gleiche Funktion ist geheim zu wählen.
- (6) Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, die jeweiligen Stellvertreter sowie der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, § 55 Abs. 5 HGO findet sinngemäße Anwendung.

Entsprechendes gilt für die Bestätigung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des Jugendfeuerwehrwartes sowie des jeweiligen Stellvertreters.

- (7) Die Wahl der zwei Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss wird durch Mehrheitswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeindevorstand vorzulegen ist.

§ 31

Ergänzungswahlen

- (1) Bei Ausscheiden des Gemeindebrandinspektors, des Wehrführers, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der jeweiligen Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses vor Ablauf der Wahlzeit sind Ergänzungswahlen durchzuführen.
- (2) Die Ergänzungswahlen erfolgen im Rahmen der dem Ausscheiden folgenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung bzw. Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr. Unabhängig davon kann der Gemeindevorstand auch früher eine außerordentliche gemeinsame Vollversammlung bzw. eine außerordentliche Vollversammlung der Ortsteilfeuerwehr einberufen, um die Ergänzungswahl durchzuführen.
- (3) Abweichend von § 30 Abs. 3 endet die Wahlzeit im Rahmen einer Ergänzungswahl nach Ablauf der regulären Wahlzeit des ausgeschiedenen Funktionsträgers.
- (4) Die übrigen Regelungen des § 30 gelten sinngemäß.

§ 32

Brandschutzkommission

- (1) Der Gemeindevorstand bildet zur Überwachung der der Gemeinde Nüsttal obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 HBKG) eine Brandschutzkommission.
- (2) Diese hat sich mit allen Angelegenheiten des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu befassen und dem Gemeindevorstand erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für die Erfüllung der in Abs. 2 Satz 1 genannten Aufgaben bereitgestellt werden.
- (3) Mitglieder sind
 - a) der Bürgermeister,
 - b) der erste Beigeordnete,
 - c) der Vorsitzende der Gemeindevertretung,
 - d) die Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen,
 - e) der Gemeindebrandinspektor,
 - f) der stellvertretende Gemeindebrandinspektor,
 - g) der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor (falls zutreffend).
- (4) Der Vorsitz der Brandschutzkommission obliegt dem Bürgermeister.

- (5) Der Bürgermeister beruft die Sitzungen der Brandschutzkommission ein. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Über die Sitzungen der Brandschutzkommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 33

Feuerwehrvereinigungen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.
- (2) Die satzungsgemäße Regelung des Vereinslebens der privatrechtlichen Vereine oder Verbände wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nüsttal außer Kraft.